

Über die Massnahmen zur Verhütung der Aftenseuche-Verschleppung durch das Fleisch

Autor(en): **Moser, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **56 (1914)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

möglich, die spezifischen Erreger — den Bang'schen Bazillus — auf irgend einem Nährboden zu züchten. Wir können also auch keine grossen Hoffnungen hegen, dass uns die Sero-Therapie in absehbarer Zeit helfen werde.

Die Chemotherapie wird trotz der vielen Misserfolge vorläufig unsere einzige Waffe sein im Kampfe gegen diese tückische Krankheit.

Über die Massnahmen zur Verhütung der Aphtenseuche-Verschleppung durch das Fleisch.

Von Dr. med. vet. E. Moser, Oberdiessbach.

Es dürfte wohl noch in Erinnerung sein, wie die Ausbreitung der Blasenseuche namentlich in den ostschweiz. Kantonen während des Sommers 1912 besonders in landwirtschaftlichen Kreisen mit der Einfuhr ausländischen Schlachtviehs in nähere Beziehung gebracht wurde und es fehlte nicht an Stimmen, welche diese Einfuhr teilweise oder gänzlich aufgehoben wissen wollten. Wenn auch eine gewisse Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch fremdländisches, öfters infiziertes Schlachtvieh nicht geleugnet werden soll, so wird sie doch durch die vom h. schweiz. Bundesrat erlassenen strengen Einfuhrbedingungen und die auf 2×24 Stunden festgesetzte Abschachtungsfrist, die wenn möglich noch verkürzt wird, auf ein äusserst geringes Mass reduziert.

Infolge der mächtig gesteigerten Verkehrsentwicklung und der verbesserten Lebenshaltung ist der Fleischkonsum bedeutend angewachsen und die Schweiz ist zur teilweisen Deckung dieses Bedarfes auf das Ausland angewiesen, und da es einerseits nicht angeht, die Grenzen für die Einfuhr von Lebend-Schlachtvieh zu sperren, so erwächst andererseits den massgebenden Organen die Pflicht und hohe Verantwortung, die Schweiz vor Seuche-Einschleppung zu schützen. Wenn zu diesem Schutze schon verschiedene Er-

lasse herausgekommen sind, so ist es doch sehr zu begrüßen, wenn diese wichtige Schlachtvieheinfuhr, sowie Pflichten und Rechte der Viehimporteure im neuen Seuchengesetze eine einheitliche Regelung erfahren. Sehr oft kommt es vor, namentlich dort, wo es die Viehimporteure an der nötigen Gewissenhaftigkeit fehlen lassen, dass die Tiere bei der Ankunft am Bestimmungsort die ersten Anzeichen der Seuche aufweisen und deshalb bei einer mangelhaften Absperrung und Desinfektion gefährlich werden können. Es ist namentlich auch Bedacht zu nehmen auf die Desinfektion des Personals, welches mit den Tieren, auch wenn diese seuchenfrei befunden wurden, in Berührung gekommen war. Der „Bericht der Kommission für eine Revision der eidg. Vorschriften betr. Viehseuchenpolizei“, erstattet von Prof. E. Hess, Bern 1900, weist S. 111 darauf hin mit den Worten:

„Wohl unerlässlich sind auch gesetzliche Vorschriften betreffend die veterinärpolizeilich zu beaufsichtigende Desinfektion der Hände, Kleidungsstücke usw. aller derjenigen Personen, die bei dem Ein- und Ausladen und der Visitation von fremdem Schlachtvieh (Wiederkäuer und Schweine) mitgeholfen haben oder mit den Tieren in Berührung gekommen sind.“

Den eigentlichen Anlass zu diesem Artikel hat mir aber ein Seuche-Entschädigungsprozess in der Ostschweiz gegeben, dessen Verlauf interessieren dürfte und geeignet ist, die massgebenden Artikel in der Fleischschauverordnung auf ihre Rechtskraft zu überprüfen. Diesem Prozess liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Am 1. Mai 1912 langte im Schlachthaus Glarus ein an der Grenze für seuchenfrei befundener Transport italienischer Ochsen an. Die tierärztliche Untersuchung ergab auch in Glarus keine verdächtigen Symptome, weshalb der Markt eröffnet wurde. Metzger und Händler verliessen Marktplatz und Schlachthaus, ohne sich vorher einer Desinfektion zu unterziehen. (Die seither eingeführten Vorschriften über Desinfektion bestanden damals noch nicht.) Nachmittags wurden anlässlich der Schlachtung bei einem Ochsen dieses

Transportes ganz geringfügige Spuren der Blasenseuche an der Zunge festgestellt. Die Zunge, als der veränderte Teil, wurde nach Vorschrift zurückbehalten und unschädlich gemacht, der Kopf jedoch unter ausdrücklicher Warnung, aber in ungebrühtem Zustand abgegeben. Die eine Hälfte kam nach R., wo keine Seuche ausbrach, die andere nach Matt zu Metzger S., unter dessen Schweinebestand am 13. Mai amtlich bereits mehrere Tage alte Blasenseuche festgestellt wurde. Begünstigt durch eine unbegreifliche Sorglosigkeit des S. verbreitete sich die Seuche im Ziegenbestande, nahm von hier eine rapide Ausdehnung und verursachte bedeutenden volkswirtschaftlichen Schaden. Es sei noch bemerkt, dass der Kanton Glarus am 1. Mai seuchenfrei war.

Dieser Seuche-Ausbruch wurde nun mit dem verseuchten Schlachtviehtransport in Verbindung gebracht, und die Gemeinde Matt reichte in der Folge gegen das Schlachthaus resp. die Gemeinde Glarus eine Kollektiventschädigungsklage im Betrage von 10,000 Fr. ein, indem geltend gemacht wurde, der Schaden sei durch Unterlassung des gesetzlich vorgeschriebenen Brüehens des verseuchten Kopfes verursacht worden. Wenn ich gut unterrichtet bin, hat nun das glarn. Obergericht endgültig in dieser Sache entschieden und zwar hat es die klägerische Gemeinde Matt kostenfällig abgewiesen u. a. mit folgender Motivierung (s. Neue Glarner Zeitung vom 25. Sept. 1913):

Es ist nicht als ausgeschlossen zu erachten, dass die Schweine des Metzgers S. schon vor dem 1. Mai verseucht waren. Offen ist auch die Frage, woher der Infektionsstoff kam. Fest steht, dass die Seuche sehr oft ohne nachweisbare Quelle auftritt usw. Nach diesem Spruch wäre es beinahe ausgeschlossen, eine Verschleppung zu ahnden!

Ferner erklärte das Gericht, trotzdem die Gemeinde Matt ein tierärztliches Gutachten vorlegte, worin das Brüehen des Kopfes als unbedingtes Erfordernis betrachtet

wird, in der Unterlassung des Brühens sei kein Verstoss gegen das Gesetz zu erblicken, denn es betont:

„Eine bindende Gesetzesvorschrift, den Kopf eines verseuchten Tieres zu brühen, ihn als bedingt bankwürdig zu erklären, besteht nicht.“

Ich hatte Gelegenheit, bei der ersten Instanz den Verhandlungen z. T. beizuwohnen; diese Brüh-Vorschriften wurden einlässlich behandelt, dabei wurde von der klägerischen Partei nachdrücklich auf Art. 32, Ziff. 5, der Instruktion für Fleischschauer vom 29. Januar 1909 hingewiesen, der folgendermassen lautet:

„Als nicht geniessbar für den Menschen sind nur die veränderten Fleischteile anzusehen bei Feststellung folgender Mängel: Ziff. 5. Maul- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit. **Kopf und Zunge sind als bedingt bankwürdig zu betrachten; wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen, sowie die Klauen.**

Ich meine, für den Sachverständigen ist der Wille des Gesetzgebers hier klar. Der Richter nahm aber an, bei vorliegendem Fall komme ausschliesslich Art. 29, Ziff. 4, derselben Instruktion in Anwendung, weil es sich um leichtgradige Maul- und Klauenseuche handle. Nach Art. 32 seien nur die veränderten Fleischteile zu beseitigen, also in diesem Falle die Zunge, was erfolgt sei. Das Gericht machte also geltend, die Vorschriften seien nicht klar genug festgelegt.

Ist aber die oben angeführte Interpretation von Art. 32, Ziff. 5, durch das glarn. Obergericht rechtlich begründet, was ich nicht festzustellen vermag, liegt es im Interesse einer segensreich wirkenden Seuchenbekämpfung durch die Fleischschau, wenn hier unverzüglich Klarheit geschaffen wird. Die Fleischschaugesetzgebung weist auch noch andere Lücken auf und wäre in bezug auf die Blasenseuche noch in folgenden Punkten zu ergänzen:

1. In jedem Falle Beseitigung der Lunge, sowie der Gedärme nach vorheriger Desinfektion.
2. Ausdehnung der Brüh-Vorschrift auf Schlund und Magen.
3. Neben Vernichtung der Klauen Vernichtung der Hörner.

Die Glarner Zeitung schliesst den Prozessbericht mit folgender Bemerkung:

„Dieser Entscheid dürfte von präjudizialer Bedeutung sein und im Ganzen schwerlich anders ausfallen, auch wenn die Sache noch das Bundesgericht beschäftigen sollte.“

Es wird dies im allgemeinen zutreffen, denn der Nachweis, ob die Seuche durch den ungebrühten Kopf oder durch den Metzger S. selbst, der ja am Morgen des 1. Mai im Stalle des verseuchten Ochsen anwesend war, verschleppt worden sei, dürfte nicht geleistet sein und nur im Hinblick auf diesen Punkt lässt sich nach meiner Ansicht das Urteil des glarn. Obergerichtes rechtfertigen.

Wenn auch die Gefahr einer Verschleppung der Maul- und Klauenseuche mittels des Fleisches äusserst gering anzuschlagen ist, so ist ihr doch seitens der zuständigen Organe mit Nachdruck zu begegnen, hiezu ist aber jedenfalls eine gesetzliche Regelung notwendig, welche in Zukunft jede derartige unverständliche Interpretierung durch die Gerichte ausschliesst.

Literarische Rundschau.

Ray, G. Mitteilung betreffend die giftige Wirkung des krausblättrigen Hartheues (*Hypericum crispum*). *Recueil de Méd. vétér.* Bd. 91. 1914. Zweiter Teil, S. 39.

Henry. Krankheitsfälle nach der Aufnahme des durchlöcherten Hartheues (*Hypericum perforatum*) bei Pferden. *Recueil de Méd. vétér.* Bd. 90. 1913. Zweiter Teil. S. 459.